

kanischen Geheimdienst und dem SPD-Ostbüro. In mehreren Prozessen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik ist bereits der verbrecherische Charakter dieser Institutionen herausgestellt worden. Es sind Organisationen, die einen Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik führen. Als politisch geschulter Mensch war dem Angeklagten auch Wesen und Charakter dieser Kriegstreiberzentralen bekannt.

Soweit der Angeklagte über die Stimmung in der Belegschaft, über den Besuch der Mitgliederversammlungen der Parteigruppe, über das Verhältnis von Vorgesetzten zu Arbeitern und über die Meinung der Arbeiter zu den bestehenden Normen berichtet hat, liegt eine Sammlung von Nachrichten i. S. des § 15 StEG vor. Die vom Angeklagten abgegebenen Erklärungen waren geeignet, die gegen unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtete Tätigkeit der bereits erwähnten Institutionen zu unterstützen. Es ist allgemein bekannt, daß gerade derartige Nachrichten in entstellter Form zur Hetze gegen die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden. Der Angeklagte hat somit durch die von ihm abgegebenen Erklärungen Spionage und Sammlung von Nachrichten betrieben. Es liegt Tateinheit vor.

Das Handeln des Angeklagten ist von erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit. Ihm war es in der Deutschen Demokratischen Republik möglich, sich jederzeit weiterzubilden. Er war Sicherheitsinspektor, und sein Arbeitseinkommen gestattete ihm und seiner Familie ein angenehmes Leben. Der Angeklagte hat in einer schmähhlichen Weise seine Arbeitskollegen, seine Genossen und die gesamte Deutsche Demokratische Republik verraten. Er wußte, was dieser Verrat bedeutet und hat ihn dennoch nur seines Vorteils wegen begangen.

§ 19 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 StEG.

Die Weiterleitung in russischer Sprache gehaltener Flugblätter einer Spionageorganisation als Verbreitung von Hetzschriften i. S. des § 19 Abs. 2 StEG.

BG Dresden, Urt. vom 6. Februar 1958 — 1 a Ks 119/57.

Bei der Bewirtschaftung seines Grundstücks fand der 69 Jahre alte Angeklagte Mitte Oktober 1957 Flugblätter, die durch in Westdeutschland zum Start gebrachte Ballons abgeworfen worden waren. Sie stammten von der Spionageorganisation ZOPE, waren in russischer Sprache abgefaßt und enthielten einen kurzen deutschen Text, der darauf hinwies, daß das Flugblatt ein „antikommunistisches Flugblatt für sowjetische Soldaten, Offiziere und Zivilisten“ ist. Der Angeklagte nahm fünf dieser Flugblätter an sich. Nachdem er sie gelesen hatte, erkannte er, daß sie Hetze enthielten und für Angehörige der Sowjetmacht bestimmt waren.

Einige Tage später legte der Angeklagte eines dieser Flugblätter in der Nähe eines Objekts der sowjetischen Armee nieder. Dies wiederholte er nochmals.

In beiden Fällen verfolgte er die Absicht, daß die Flugblätter von Sowjetbürgern gefunden und gelesen werden sollten. Beim zweitenmal wurde er jedoch beobachtet und festgenommen. Bei der Zuführung zur Kommandantur versuchte er, die noch in seinem Besitz befindlichen Flugblätter zu zerknüllen und wegzuworfen.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Angeklagten verbreiteten Flugblätter haben eine gegen die Sowjetunion gerichtete Hetze zum Inhalt. Der Angeklagte, der dies erkannte, hat die Flugblätter zwar nicht eingeführt, aber er hat sie, nachdem er sie aufgelesen hatte, durch das Ablegen in der Nähe von Objekten der sowjetischen Armee verbreitet. Es war seine Absicht, daß andere, insbesondere sowjetische Staatsbürger, vom Inhalt dieser Hetzblätter Kenntnis nehmen sollten. Der Angeklagte hat dadurch den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StEG erfüllt und ist nach dieser Bestimmung zu bestrafen.

Der hohe Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlung des Angeklagten ergibt sich aus Inhalt und Ziel dieser Hetzflugblätter. Die ZOPE, eine der zahllosen berichtigten westlichen Spionageorgani-

sationen, versucht, durch Verbreitung dieser Flugblätter die Verteidigungskraft der Sowjetunion, des ersten sozialistischen Landes der Welt, zu schwächen. Diese Versuche sind eine Maßnahme, die der Vorbereitung eines Aggressionskrieges gegen die Sowjetunion und alle Länder des sozialistischen Lagers zu dienen bestimmt ist. Der Angeklagte stellte sich dadurch, daß er diese Flugblätter verbreitete, in den Dienst dieser Spionageorganisation und unterstützte damit deren verbrecherische Bestrebungen.

§ 19 StEG.

Illegale Einfuhr und Verbreitung von Schriften der „Zeugen Jehovas“ als Hetze gern. § 19 StEG.

BG Leipzig, Urt. vom 11. Februar 1958 - Ib Ks 304/58.

Der 55jährige Angeklagte H. war seit 1927 an der Arbeit der Sekte „Zeugen Jehovas“ interessiert; 1946 ließ er sich taufen und arbeitete bis zum Verbot dieser Sekte im Jahre 1950 aktiv mit. Für die Zeit von drei Jahren befolgte er die Gesetze unseres Staates, ließ sich dann aber erneut für die aktive Mitarbeit von Funktionären dieser Organisation werben. 1955 wurde er von einem Leiter der Zentrale in Westberlin aufgesucht, und bei seinem späteren Besuch in Westberlin wurde er als Versammlungsdienstler für eine illegale Gruppe der „Zeugen Jehovas“ in L. eingesetzt. Als Versammlungsdienstler hatte er die Aufgabe, die illegalen Zusammenkünfte der Studiengruppen und die illegale Einfuhr der Schriften „Wachturm“ und „Erwachet“ zu organisieren sowie Gelder aus Sammlungen nach Westberlin weiterzuleiten und dort die Anweisungen für die illegale Arbeit in Empfang zu nehmen.

Der 22jährige Angeklagte G. stammt aus einer Familie, die schon immer mit den „Zeugen Jehovas“ sympathisierte. 1951 ließ er sich taufen, später wurde er als Studienleiter eingesetzt. Als Studienleiter hatte er die Aufgabe, eine Gruppe von sechs bis acht Personen anzuleiten. Seit 1955 war er als Hilfsversammlungsdienstler eingesetzt und gehörte zu einem sog. „Drei-Brüder-Komitee“, dem kollektiven Leitungsorgan der illegalen Sekte in L. In diesem Komitee arbeiteten die Angeklagten eng zusammen. Das Leitungskollektiv beriet die Angeklagten über die Organisation und Durchführung der illegalen Arbeit, wählte die Themen für die Schulung und die Schulungsleiter aus, organisierte den Transport der illegalen Literatur von Westberlin nach L. und bestimmte die Delegierten der in Westberlin stattfindenden Konferenzen.

Der Angeklagte H. kontrollierte die „Studienabende“, achtete darauf, daß alle Sektenmitglieder gründlich das eingeschleuste Material lasen und daß in seminaristischer Form der Stoff ausgewertet wurde. Abwechselnd mit G. fuhr er zur Zentrale nach Westberlin, gab dort Berichte über die illegale Arbeit und lieferte gesammelte Spendengelder ab, die, wie er wußte, anderen illegalen Gruppen in der DDR zur Finanzierung der illegalen Arbeit gegeben wurden. In der Zentrale erhielten die Angeklagten neue Anweisungen zur Fortsetzung der illegalen Arbeit und nahmen Hetzschriften wie „Wachturm“ und „Erwachet“ in Empfang. Kuriere schleusten über einen Verbindungsmann diese Schriften in das Gebiet der DDR ein. Die Schriften wurden beim Transport entweder am Körper versteckt oder in Taschen und Koffern mit doppelten Böden transportiert. Die Anweisung dazu gab der Angeklagte H., der in L. von den Kurieren die Hetzschriften in Empfang nahm und sie nach Aufschlüsselung an die „Studienleiter“ weitergab. Jeden Monat wurden etwa 88 Broschüren des „Wachturm“ und des „Erwachet“ illegal eingeführt, insgesamt etwa 1250 Exemplare. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die speziell für die illegale Tätigkeit in der DDR gedruckt wurden, und um sog. Originalausgaben. Hauptsächlich waren in diesen Originalausgaben Artikel mit hetzerischem Inhalt enthalten, der sich ausschließlich gegen die Länder des Sozialismus richtete. Die Angeklagten erklärten dazu, daß es ihnen angeblich unangenehm gewesen sei, daß solche Artikel in den Broschüren enthalten waren. Sie gaben jedoch diese Broschüren zum Studium an die Studienleiter weiter und protestierten in Berlin auch nicht gegen derartige Hetzartikel.

Der Angeklagte H. hat in L. in verschiedenen Wohnungen etwa zehn Personen als „Zeugen Jehovas“ getauft. Der Taufakt wurde jeweils in der Badewanne vorgenommen. Drei solcher Taufen wurden in der Wohnung des Angeklagten G. durchgeführt.

Von Mitte 1956 bis zum Frühjahr 1957 nahmen die Angeklagten auf Weisung der Westberliner Zentrale eine Neuorganisation der Gruppen vor. Es wurden mehr Studienleiter eingesetzt und kleinere Gruppen gebildet, um weniger aufzufallen.